



STADT VISSEHLÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 025-2010
Sachbearbeiter: Rüdiger Schlender Az.: 221.310
Datum: 22.02.2010

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich			
Rat	öffentlich			

Tagesordnungspunkt: **Annahme von Zuwendungen**

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Vissehlövede beschließt, die in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen anzunehmen.

Sachverhalt:

Nach § 83, Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme von Zuwendungen der Bürgermeisterin. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung aller Zuwendungen, die lag bis zum 19.5.2009 in der Zuständigkeit des Rates.

Die in diesem Zeitraum angenommenen Zuwendungen sind mit Geberin/Geber, der Höhe und dem Zweck in der Anlage aufgeführt.

Rückwirkend zum 20.5.2009 ist eine Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung in Kraft getreten, die in Abweichung von § 83, Abs. 4, S. 2 NGO nunmehr festlegt, dass über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 € die Bürgermeisterin entscheiden kann. Es liegt aufgrund dessen eine weitere Auflistung der Zuwendungen über 100 € für den Zeitraum vom 20.5. bis 31.12.2009 der Vorlage bei.

Das Verfahren dient dazu, Amtsträger (Hauptverwaltungsbeamte, Verwaltungsausschussmitglieder, etc. i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB) aus dem Fokus der Staatsanwaltschaft zu nehmen und sie vor Einleitung von strafrechtlichen Verfahren zu schützen. Amtsträger können wegen Strafbarkeit nach den §§ 331 ff. StGB wegen Bestechlichkeit und Vorteilsnahme verfolgt werden.

Im Auftrage

☐ Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin

Anlagen:

Auflistung der Zuwendungen